

Antrag um Anerkennung der Berufsqualifikation für ein Berufsbild des Kindergartenpersonals am deutschsprachigen Kindergarten

(im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG und des GvD Nr. 206/2007)

Die Stempelmarke von 16,00 Euro aufkleben oder **14-stellige Seriennummer der Stempelmarke** angeben:

Die Verpflichtungen für die Entrichtung der Stempelmarke wurden erfüllt und die Stempelmarke wird ausschließlich für dieses Ansuchen verwendet.

Das Original der entwerteten Stempelmarke ist für eventuelle Kontrollen und im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642/1972 für drei Jahre aufzubewahren.

An die
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 16 - Bildungsverwaltung
Amt für das Lehrpersonal
Amba-Alagi-Straße 10
39100 Bozen

E-Mail: bildungsverwaltung@provinz.bz.it
PEC: bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it

Ich beantrage hiermit die Anerkennung der Berufsqualifikation als Kindergärtner/in

Eigenerklärung gemäß den Artikeln 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000: Alle hier enthaltenen Erklärungen, die beiliegenden Unterlagen und die Unterschrift unterliegen den Bestimmungen im DPR Nr. 445/2000 i. g. F. Laut Artikel 46 desselben DPR werden alle wahrheitswidrigen Erklärungen gemäß Strafgesetzbuch und den einschlägigen Sondergesetzen geahndet.

1. Personenbezogene Angaben

Familienname

Vorname

Geschlecht

Geburtsort Provinz Staat

Geburtsdatum

Steuernummer

Staatbürgerschaft/en

Muttersprache¹

¹ Artikel 19 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, sieht vor, dass in der Provinz Bozen der Unterricht in den Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen in der Muttersprache der Schülerinnen und Schüler, das heißt in italienischer oder deutscher Sprache, von Lehrkräften erteilt wird, für welche die betreffende Sprache ebenfalls Muttersprache ist. Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes des muttersprachlichen Unterrichts wird für die Eintragung in die Rangordnungen für die Berufsbilder des Kindergartenpersonals der Nachweis oder die Erklärung verlangt, dass die Unterrichtssprache der besuchten Oberschule oder der nächstniedrigeren Ausbildungsstufe jener Sprache entspricht, auf welche sich die jeweilige Rangordnung für die Aufnahme des Personals bezieht. Ist dies nicht der Fall, muss das betroffene Personal eine eigene Sprachprüfung bestehen. Diese Sprachprüfung muss auch bestanden werden, wenn die vom Personal erklärte Muttersprache mit keiner der Sprachen übereinstimmt, auf welche sich die Rangordnungen für die Aufnahme des Personals beziehen. Informationen zur Eintragung in die Rangordnungen unter <https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1006421>

Erreichbarkeit

Wohnhaft in:

Gemeinde Provinz Staat

Straße / Platz Nummer

E-Mail

Telefonische Erreichbarkeit

2. Ausbildungs- und berufsbezogene Nachweise

Diplom über den Abschluss einer berufsbefähigenden Ausbildung

Bezeichnung des Berufstitels:

Erworben am:

An folgender Institution:

Adresse der Institution:

Gesetzliche Dauer der Ausbildung:

EU-Mitgliedstaat, der den Berufstitel ausgestellt hat

und/oder

Diplom einer postsekundären Ausbildung

(Universitäts- oder Hochschulbildung, erworben nach Abschluss der Sekundarschulbildung)

Bezeichnung:

Akademischer Grad (Studententitel):

Erworben am:

An folgender Institution:

Adresse der Institution:

Gesetzliche Dauer der Ausbildung:

EU-Mitgliedstaat, der den Titel ausgestellt hat

Falls zutreffend: Reifediplom

Erworben am:

An folgender Institution:

Adresse der Institution:

Andere Titel

Bezeichnung:

Erworben am:

An folgender Institution:

Staat:

Bezeichnung:

Erworben am:

An folgender Institution:

Staat:

3. Relevante Berufserfahrung für die anzuerkennende Berufsqualifikation

Beschreibung der Tätigkeit:

Dauer (von – bis):

Staat:

4. Folgende Dokumente sind dem Ansuchen beizulegen (in beglaubigter Kopie oder mit Ersatzerklärung):

- Ausbildungs- und berufsbezogene/r Nachweis/e
- Absolvierte Ausbildungsinhalte (z. B. Studienbuch, Erfolgsnachweis, Stundentafel der Ausbildung mit Angabe der absolvierten ECTS/Wochenstunden, Diploma Supplement ...).
- Bestätigung der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Ausbildung absolviert wurde, über die Berufsqualifikation im Sinne der Qualifikationsniveaus der Richtlinie 2005/36/EG, mit der Angabe, in welchen Bereichen Sie mit Ihrer bereits abgeschlossenen Ausbildung arbeiten dürfen, ob Sie als Fachkraft gruppenführend tätig sein dürfen; Angabe des Altersbereichs der Kinder, die aufgrund Ihrer Berufsqualifikation betreut werden dürfen
- Lebenslauf und Dienstzeugnisse zum Nachweis von beruflicher Praxis, ggf. Praktikumsnachweise
- ggf. Sprachnachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache
- Kopie des gültigen Personalausweises (nicht beglaubigt)
- Zwei Stempelmarken zu Euro 16,00 (eine Stempelmarke für den Antrag und eine für die Ausstellung des Anerkennungsdekrets).

Hinweise:

- Die Beglaubigung der Kopien kann selbst vorgenommen werden (siehe Anlage Ersatzerklärung). Die Dokumente müssen in deutscher oder italienischer Sprache abgegeben werden. Sollten die Dokumente in einer anderen Sprache sein, müssen sie in die deutsche oder italienische Sprache übersetzt werden.

Information zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zweck der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke verarbeitet, um das Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, und des gesetzvertretendes Dekrets vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung 16 Bildungsverwaltung an seinem Dienstsitz. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die bereitgestellten Daten werden nicht Dritten mitgeteilt. Sie können aber weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Die von Ihnen bereitgestellten Daten werden nicht an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten werden nicht verbreitet.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Nach dem Abschluss des Verfahrens werden die Daten gemäß den einschlägigen Landesbestimmungen zur Aufbewahrung der Verwaltungsunterlagen skartiert.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus

Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenteverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist - eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Ort und Datum

Unterschrift
